preises. Außer dem Rabatt wird in der Regel ein Freiegemplar auf Behn Exemplare einer Schrift gegeben, wenn fie auf einmal in fester

Rechnung bezogen werden.

Im übrigen tann jeder großeren oder geringeren Rabatt, mehr oder weniger Freiegemplare gewähren, wenn nur die Bedingungen für alle Buchhändler an demselben Plat in Dänemart und Norwegen dieselben find. Berleger sind jedoch berechtigt, entweber ihren ganzen Berlag ober einzelne Berlagsichriften in hauptfommis fion für ein ganges Land zu vergeben. Abweichungen von den gewöhnlichen Rabatt- oder Freieremplar-Bedingungen follen entweder in »Nordisk Boghandlertidende« oder auf andere hinreichende Beije deutlich befannt gemacht werden. (Bgl. Berfehrsbedingungen

b) Was die Kommissionsartifel ober, was sonst noch aus fremdem Berlag geliefert wird, anbelangt, fo tann niemand höheren Rabatt als den, welchen der Berkäufer für passend erachtet, beanspruchen.

bem Ladenpreis find für danische, norwegische und schwedische Bücher die Ratalogpreise zu verstehen, und, fofern diese herabgesett worden find, dann die jeweils geltenden Berfaufspreise bes Berlegers

ober des Sauptfommiffionars.

Es ift nicht gestattet, gleichzeitig mehr als einen Labenpreis für jedes Buch in der gleichen Ausstattung zu haben, es fei benn, daß ber banische Buchhandlerverein seine Einwilligung zu mehr Preisen gibt. Wenn der Ladenpreis für einen begrenzten Beitraum ermäßigt wird, foll beifen Dauer gleichzeitig angegeben werben. Rach Ablauf biefer Beit durfen die Bucher, beren Breis alsdann wieder erhöht ift, nicht jum herabgesetten Preise verlauft werden, selbft dann nicht, wenn noch jum herabgesetten Preis gefaufter Borrat vorhanden ift.

Bas fremde Bucher betrifft, so werben als Labenpreis berechnet:

1. Für deutiche Bücher: die Katalogpreise:

1 Reichsmart = 90 Ore, jeboch ausgenommen:

Zeitschriften, sowie Weihnachtsnummern.

b) *) Antiquarische Werte und zollpflichtige Waren, für welche Ausnahmen 1 Pfennig = 1 Ore gerechnet wird.

2. Für frangofische Bucher: die Ratalogpreife:

1 Frant = 80 Ore, jeboch ausgenommen:

a) Rleine Schriften, deren Preis niedriger als 50 Centimes ift.

b) Blätter, Beitschriften und Weihnachtsnummern.

- o) *) Mintiquarifche Werfe und zollpflichtige Waren, für welche Ausnahmen 1 Centime = 1 Dre gerechnet wird.
- d) Schone Literatur, beren Labenpreis 3 Frcs. 50 Cent. pro Band ift, wobei 1 Frant = 75 Dre, berechnet wird.

3. Für englisch e Bücher: die Ratalogpreise:

1 Schilling = 1 Krone, jedoch ausgenommen:

a) Rleine Schriften, deren Preis unter 6 Bence ift.

b) Beitschriften und Blätter zu niedrigerem Breife als 1 Schilling pro Rummer, Modejournale und Weihnachtsnummern.

c) *) Antiquarische Werte und zollpflichtige Waren, für welche

Ausnahmen 1 Penny = 10 Dre gerechnet wird.

Sofern es aus Rudficht auf gleichartige Preise - 3. B. bei ber Berechnung von n. n. Buchern - notwendig werden follte, besondere Bestimmungen zu treffen, sollen solche bom Borfteber bes banischen Buchhändlervereins gemacht werden fonnen und banach in »Nordisk Boghandlertidende« veröffentlicht werben. Für Bücher, die in andern als den obengenannten Ländern erscheinen, fann in der Regel fein bestimmter Breis hier festgesett werden, und die Importeure haben baber bas Recht, Preise nach eigenem Ermeisen zu notieren.

Infolge der ungleichen Preise, die bei der Umrechnung fremder Münge in banische entstehen, find alle Preise auf in fünf teilbare Beträge

nach oben abzurunden.

Die Bestimmungen bezüglich fremder Literatur find nur fur Buch-

händler in Danemark verpflichtend.

§ 27. Jeder rabattberechtigte Buchhandler ift — auch wenn er nicht Mitglied bes Bereins ift - verpflichtet, einerfeits ben vom Berein angenommenen Buchhändlern Rabatt auf feinen Berlag einzuräumen, andererseits andern Bucherfäufern Rabatt zu verweigern.

Ausgenommen find jedoch:

a) Die vom Staat unterftutten Bolfs- und Rinderbuchereien, benen

*) *) Bei Bestellungen auf deutsche, frangofische und englische antiquarische Werte, beren Antiquariats-Ratalogpreis über 20 Mart ober auf Grund seiner Stellung gu der vorliegenden Angelegenheit ober bow. 20 France und 20 Schillinge ift, ift es gestattet, diese mit 1 Reichsmart = 90 Dre, 1 Frant = 80 Dre und 1 Schilling = 1 Kr. zu berechnen. Stellvertreter erfolgt gleichfalls in ber orbentlichen Aprilfitung und gilt

ein Rabatt bis 25 % auf die Ladenpreise gegeben werden barf, wenn der Borftand biefer Buchereien nicht felbst Bucher verlegt und wenn die Einfaufe burch rabattberechtigte Buchhandler geschehen.

Brivaten Raufern und Bibliotheten, die Bucher foftenfrei ausleihen, tann auf Berlangen bei prompter Bezahlung auf Beträge von mindestens 500 Ar. bis sechs Prozent Rabatt gewährt werden, und auf Beträge von mindeftens 2000 Rr. gehn Prozent.

Der Milgemeinen banischen Baren- und Industrielotteriee burfen ohne Rudficht auf die Große des Betrages, aber unter der Bedingung der Einhaltung der Ladenpreise, acht Prozent gewährt werden.

Der Mirchliche Berein für innere Miffion in Danemarte, fowie die Diatoniffen-Stiftung gu Frederitsberg haben auf Bucher religiofen Inhalts Rabattberechtigung.

Wenn ein Berleger auger Rabatt auf einen Berlagsartifel Freiexemplare gewährt oder einen Partiepreis hat, ift es jowohl dem Berleger als auch dem Sortimenter erlaubt, Privaten eine jolche außerhalb des § 26. Der Laben preis foll eingehalten werden. Unter Rabatts gewährte Bergunftigung einzuräumen; was Freiegemplare

betrifft, jedoch nicht mehr als eins auf zehn Exemplare.

Es ift gestattet, anderen Bandlern, als rabattberechtigten Buchhändlern, Rabatt auf Bibeln und Sonderausgaben der biblifchen Bücher, Gefangbucher, sowie andere in Bajjenhusetse Berlag erichienene Artifel , auf Reisehandbücher und Reisesprachführer, beren Ladenpreis 1 Rr. 50 Dre nicht überfteigt, auf Rochbucher bis zu 2 Rr. bas Stud, auf Fibeln bis zu 50 Dre, Rinderbucher (nicht Schulbucher) bis 1 Rr. 50 Dre bas Stud, auf Ralender, Almanache, Mufikalien, Rarten (nicht Atlanten), Rupferstiche und andere Kunstblätter, Schreibbucher, Zeichenhefte, «Schultabellen« bis zu 10 Dre bas Stud, und Rechnungsbücher sowie auf Zeitungen und Zeitschriften, die minbestens zweimal monatlich ericheinen, einzuräumen.

§ 28. Die Rabattberechtigung hört auf, außer burch ben Tod oder Abjage des Betreffenden, wenn der Betreffende aus ber Lifte bes dänischen Buchhandlervereins über rabattberechtigte Buchhandler gea) Modejournale, illustrierte und unterhaltende Blatter und strichen wird. Dieje Streichung tann in folgenden Fällen stattfinden.

a) bei Aufhören, Berfauf, Berpachtung ober anderer Abertragung bes Geschäfts auf eine andere Person, sowie bei Konfurs.

b) bei Aufnahme einer nicht rabattberechtigten Berjon als Teilhaber in bas Geschäft.

o) bei Aufhören der Kaution oder beim Tode, Konfurs oder ahnlicher Schwächung feiner ötonomischen Lage. Es liegt ben rabattberechtigten Buchhändlern ob, folche Anderungen in ihren Rautionsverhaltniffen angumelden.

d) Wenn jemand in Ropenhagen Kommissionsgeschäfte für andere Buchhändler oder, für die außerhalb Ropenhagens wohnenden Bud händler betreibt, wenn sie die Kommissionsanstalt in Kopenhagen nicht benuten - in beiden Fällen nur falls die Unnahme gur Rabatt-

berechtigung nach dem 1. Mai 1894 stattgefunden hat

o) In besonderen Fallen in einer Sigung des danischen Buchhandlervereins, worin minbestens die Salfte ber Stimmenzahl ber Ditglieber des Bereins vertreten ift und an der Abstimmung teilnimmt Bur Unnahme des Beichluffes find dreiviertel der abgegebenen Stim men erforderlich. Indes ift jedes Mitglied berechtigt, den Buchhand lern, die nicht rechtzeitig ben Galdo oder ben unbestrittenen Teil besselben bezahlt haben, Rabatt zu verweigern, bis solche Entscheidung stattgefunden hat.

Streichung in dem unter o) genannten Falle fann jedoch nicht geichehen, bevor die Cache bem in § 30 genannten gemeinsamen Ausschuft

gur Erflärung vorgelegen bat.

Wenn ein verstorbener rabattberechtigter Buchhandler eine Witwe hinterläßt, die ihres Mannes Geichaft fortzujegen wünscht, tann fie in die Pflichten und Rechte ihres Mannes eintreten; geht fie aber eine neue Che ein, jo fallen diese weg.

VII. übertretung ber Capungen u. a. m.

§ 29. In ber orbentlichen Aprilfigung werden Mitglieber gu einem Schiedsgerichts-Musichuß gewählt. Diefer besteht aus bem Borfteber, bem Gefretar und brei Mitgliebern. Die Bahl diefer gilt für drei Jahre (bas Jahr vom 1. Juli bis 30. Juni gerechnet), fo daß bie Mitglieder, welche brei Jahre lang bas Amt innegehabt haben, der Reihe nach ausscheiden.

Bu biefem Schiedsgerichtsausschuß werden ferner zwei Stellvertreter gewählt, die nach vorher festgesetter Ordnung in den Ausschuß eintreten tonnen, jofern ein Mitglied besselben am Erscheinen verhindert bu ben betreffenden Berfonen ungeeignet fein follte. Die Bahl diefer